

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

Stand Januar 2020

Teil I – Allgemeiner Teil -

§ 1

Anwendungsbereich und Auslegung

1. Die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt auch dann, wenn die Firma Hubertus Wesseler GmbH & Co.KG den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen hinweist. Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn Firma Wesseler der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne der Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die incoterms in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Wesseler das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Vorgenannte Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird unverzüglich an die Firma Wesseler zurückzugeben.
3. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Wesseler oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages.
4. Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufsmitarbeiter sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen

Vereinbarungen hinausgehen. Den Monteuren der Firma Wesseler erteilte Aufträge über Maschinenteile werden durch Unterschrift auf dem Ersatzteilauftrag vom Auftraggeber bestätigt.

5. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege wird die Firma Wesseler den Zugang der Bestellung in der Regel bestätigen. Diese Zugangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Bestellung und stellt keine verbindliche Annahme dar. Die Annahmeerklärung kann jedoch mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.

§ 3

Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager der Firma Wesseler bzw. ab Lager des Herstellers in Euro. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hinsichtlich der Leistungsnebenkosten verweisen wir auf die Regelungen des Teil II § 2 Ziffer 1 und Ziffer 3. Für den Fall, dass die Lieferung mehr als acht Wochen nach Vertragsschluss erfolgen soll, werden die am Versandtag geltenden Preise der Firma Wesseler berechnet.

2. Rechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung mit Zugang fällig und ohne Abzug zahlbar. Montagekosten sind innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung netto zahlbar.

3. Der Zahlungsverzug richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe, dass der Kunde ohne weitere Voraussetzungen durch Nichtleistung ab dem Tag nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug gerät. Das Fälligkeitsdatum ist auf jeder Rechnung ausgewiesen. Während des Verzuges hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Firma Wesseler vorbehalten.

4. Bei mehreren fälligen Forderungen behält die Firma Wesseler sich das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleich alten zur verhältnismäßigen Tilgung.

5. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Firma Wesseler anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunden nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Wechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere werden nur zahlungshalber und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sämtliche mit der Entgegennahme verbundenen Kosten (z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) hat der Kunde unverzüglich zu erstatten. Die Laufzeit von Wechseln ist auf 90 Tage ab Rechnungsdatum beschränkt.

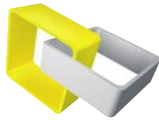


7. Ansprüche der Firma Wesseler auf Kaufpreis oder Werklohn verjähren in fünf Jahren.

§ 4

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln

1. Die Firma Wesseler gewährleistet die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen während einer Frist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, soweit die Rechte des Kunden ein Bauwerk bzw. ein Werk betreffen, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht oder Ansprüche aus Produkthaftung betroffen sind, der Firma Wesseler Vorsatz oder grobes Verschulden vorzuwerfen sind oder dieser zurechenbare Verletzungen von Leben, Leib oder Gesundheit eingetreten.
2. Werden die gelieferten Anlagen von dem Kunden im Mehrschichtbetrieb eingesetzt tritt an die Stelle der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ein Zeitraum von 2000 Betriebsstunden. Vorstehende Beschränkung gilt nicht bei Vorliegen der unter Ziffer 1 angegebenen Ausnahmen.
3. Als Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der Firma Wesseler vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.
4. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) bzw. Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder die Hubertus Wesseler GmbH & Co.KG verweigert ernsthaft und endgültig die Erfüllung, soweit sie die Beseitigung eines Mangels und Nacherfüllung nicht wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rück-tritt) oder Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (§ 5) verlangen. Handelt es sich jedoch um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur um einen geringfügigen Mangel, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
5. Offensichtliche Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Kunde hat den vollständigen Beweis hinsichtlich sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich des Mangels selbst, des Zeitpunktes der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
6. Für den Fall, dass der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag wählt, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen dieses Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die gelieferte Ware beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften



Sache. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder groben Verschulden der Firma Wesseler beruht oder Körper- und Gesundheitsbeschädigungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

7. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, der Verwendung eines ungeeigneten Aufstellungsgrunde, chemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse, ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs- oder Wartungsanweisungen der Hersteller oder der Firma Wesseler nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Montageanleitung in deutscher Sprache.

8. Gebrauchte Sachen werden vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung verkauft, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung der Firma Wesseler oder eine dieser zurechenbare Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vor.

10. Für den Fall, dass der Kunden eine mangelhafte Montageanleitung erhält, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Auch diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

§ 5

Haftung

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Die Haftung ist auf den nach Art der Leistung bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit der Firma Wesseler zurechenbare Körper- und Gesundheitsbeschädigungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

2. Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung bleiben unberührt.

3. Die Haftung der Firma Wesseler ist auf den im Einzelfall vertragstypischen und vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

4. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von mittelbaren Schäden (z.B. Produktions- bzw. Verdienstaufschlag) sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Die Firma Wesseler haftet nicht für Arbeiten ihrer Monteure an Maschinen und Geräten, die nicht mit der Aufstellung oder Reparatur zusammen hängen oder



ohne Wissen der Firma Wesseler und ihrer Genehmigung erfolgt sind, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

6. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung. Etwas anderes gilt nur, soweit der Firma Wesseler Vorsatz oder grobes Verschulden vorgeworfen werden kann, wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder Körper- und Gesundheitsbeschädigungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren, Sondereinrichtungen und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der Firma Wesseler aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum der Firma Wesseler. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Firma Wesseler nach dieser Klausel zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Firma Wesseler auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Gegenstände, die dem Vorbehaltseigentum unterliegen, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma Wesseler ab. Die Firma Wesseler nimmt die Abtretung an. Die Firma Wesseler ermächtigt den Kunden die abgetretenen Forderungen für deren Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Vorbehaltseigentums sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltseigentum wird der Kunde auf das Eigentum der Firma Wesseler hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Ferner hat der Kunde bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Wesseler berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Zur Abholung der Ware ist die Firma Wesseler berechtigt, Betriebsstätten oder sonstige Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, in welchen die Vorbehaltsware sich befindet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma Wesseler liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, sie hätte dies ausdrücklich erklärt. Die Firma Wesseler ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene



Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung der offenen Forderung aus deren Erlös zu befriedigen.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes gilt für Investitionsgüter und das Anlagevermögen das folgende: Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung und zur Belastung desselben. Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der Einwilligung der Firma Wesseler. Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten und sämtliche erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten fachgerecht auf eigene Kosten durchzuführen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Firma Wesseler zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Betriebsgrundstückes, so ist er verpflichtet, dessen Eigentümer über das Eigentum der Firma Wesseler an der Vorbehaltsware zu informieren und auf deren Verlangen den Liefergegenstand deutlich als Eigentum der Firma Wesseler zu kennzeichnen. Der Kunde hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten zugunsten der Firma Wesseler gegen Untergang, Beschädigung und Verschlechterung zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde die Versicherung sowie die ordnungsgemäße Entrichtung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Die Firma Wesseler ist berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit nach Anmeldung zu besichtigen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten.

6. Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Teile durch den Auftragnehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Firma Wesseler. Erfolgt eine Verarbeitung bzw. -mischung mit nicht der Firma Wesseler gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Firma Wesseler an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Werte der von der Firma Wesseler gelieferten Sachen zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Erfolgt die Verarbeitung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Auftraggeber der Firma Wesseler anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Firma Wesseler.

7. Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für welche die vorstehenden dinglichen Sicherungsrechte nicht wirksam vereinbart werden können, gilt für sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Firma Wesseler dasjenige dingliche Sicherungsrecht als vereinbart, welches den vorstehenden Sicherungsrechten am nächsten kommen und nach der jeweiligen Rechtsordnung zulässig und möglich ist.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.



2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Osnabrück. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Firma Wesseler ist jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Osnabrück.

4. Die Firma Wesseler ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Teil II

- Verkaufs- und Lieferbedingungen-

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils finden ergänzend Anwendung auf Verträge, die den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.

§ 2

Verpackung und Versand

1. Die Kosten für Verpackung und Versand, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Grundsätzlich beträgt die Frachtpauschale 9,50 €, abweichende Vereinbarungen sind jederzeit möglich. Die Firma Wesseler kann dabei nach ihrer Wahl entweder eine Pauschale oder die effektiven Kosten berechnen. Der Kunde ist berechtigt, der Firma Wesseler geringere Kosten nachzuweisen.

2. Die Verpackungsart sowie die Versandart werden von der Firma Wesseler nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt.

3. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.



4. Wird der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verzögert, welche vom Kunden zu vertreten sind, hat dieser die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen. Die Firma Wesseler wird nach ihrer Wahl eine Pauschale oder die effektiven Kosten berechnen. Die Pauschale beträgt 0,5% des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Die Pauschale ist auf 5% des Nettorechnungsbetrages begrenzt. Der Kunde ist berechtigt, geringere Kosten nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist die Firma Wesseler außerdem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Offensichtliche Transportschäden der Ware sind unverzüglich, beim Empfang dem Spediteur oder Paketdienst schriftlich anzuzeigen. Für verdeckte Transportschäden gilt eine Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Ware. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht ordnungsgemäß nach ist die Firma Wesseler berechtigt, von ihrem Kunden den Betrag als Schaden ersetzt zu verlangen, der ihr entsteht, weil sie aufgrund der verspäteten Anzeige durch den Kunden aufgrund mangelnder Kenntnis ihrer Verpflichtung zur Anzeige von Transportschäden mit Ansprüchen gegenüber der von ihr mit dem Transport der Ware beauftragten Personen ausfällt. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 3

Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Nimmt der Kunde die Ware nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht ab oder befindet er sich mit der Erfüllung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten im Verzug, kann die Firma Wesseler nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Insoweit kann sie den tatsächlichen Schaden ersetzt verlangen oder eine Pauschale in Höhe von 15 % des Nettorechnungsbetrages beanspruchen, falls nicht der Kunden einen geringeren tatsächlichen Schaden nachweist.

§ 4

Lieferzeiten

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma Wesseler. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn die Firma Wesseler hat die Verzögerung zu vertreten.



2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von der Firma Wesseler zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Die Firma Wesseler wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Liefertermine oder -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn die Firma Wesseler durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung unserer Leistung gehindert ist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Firma Wesseler aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles von seinem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

5. Entsteht dem Kunden durch eine von der Firma Wesseler zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat die Firma Wesseler danach Schadensersatz zu leisten, so beschränkt dieser sich auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren, typischen, unmittelbaren Schaden. Er beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit die Firma Wesseler in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leib oder Leben zwingend haftet.

6. Die Firma Wesseler ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse.

7. Gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.

§ 5

Aufstellung, Montage, Wartung

1. Soweit nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung der Liefergegenstand durch das Personal der Firma Wesseler aufgestellt bzw. montiert wird, hat der Kunde auf seine Kosten und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die Räumlichkeit für die Montage vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Stromanschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind.



Für die Baustatik ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde der Firma Wesseler sämtliche erforderlichen Angaben über die Lage und das Vorhandensein von Versorgungsanschlüssen, z.B. Strom-, Gas- und Wasserleitungen u.ä. Anlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für verdeckt geführte Anlagen. Für Schäden, die entstehen, weil der Kunde seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, haftet die Firma Wesseler nicht.

2. Der Aufstellplatz für die Maschine muss frei befahrbar, ein entsprechender Hallenkran vorhanden oder der Hallenboden mit Lkw oder Mobilkran belastbar sein. Im Bereich der notwendigen Aufstellung der Maschinen muss der Hallenboden geräumt sein.

3. Vor Beginn der Aufstellung einer Maschine müssen sich die Lieferteile an Ort und Stelle befinden. Bauarbeiten und sonstige Vorarbeiten müssen insoweit fertig gestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft des Monteurs begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Neubauten müssen trocken, Wand- und Deckenputz fertig gestellt und Fenster und Türen eingesetzt sein. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das für die Eigenart der aufzustellenden Maschine erforderliche Fundament von ausreichender Tragfähigkeit vorhanden ist (Beton mit Wasserwaage nivelliert). Eventuelle Maßnahmen zur Körperschallisolierung veranlasst der Auftraggeber.

4. Die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist der Firma Wesseler von dem Auftraggeber auf dem Montagebericht zu bestätigen. Der Auftraggeber erhält ein Exemplar für seine Unterlagen. Es ist zu berücksichtigen, dass neben so bescheinigten Durchführungen des Auftrages, Kosten für die Hin- und Rückfahrt nicht enthalten sind.

5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten im Falle der Montage durch die Firma Wesseler sowie für alle technischen Wartungs- und Reparaturarbeiten ergänzend unsere unter III. stehenden Montagebedingungen.

§ 6

Software

Soweit Gegenstand oder Teil der Lieferung die Lieferung von Software (Betriebssoftware, Anwendungsprogramme, Schriftprogramme, Schriftdateien etc.) ist, weist die Firma Wesseler darauf hin, dass sie selbst nicht Hersteller der gelieferten Software ist. Es gilt ergänzend bzw. im Falle des Widerspruches mit den sonstigen Vorschriften dieser Bedingungen ersetzend folgendes:

1. Im Falle der Lieferung von Software ist Vertragsgegenstand das Programm einschließlich Beschreibung, Datenträger und Zusatzmaterial. Die Darstellung in Angeboten und Prospekten dient lediglich der Leistungsbeschreibung. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Hersteller der von der Firma Wesseler gelieferten Software Inhaber bzw. Verfügungsberechtigte über sämtliche Schutzrechte und Verfahrenstechniken, die an dem jeweiligen Programm bestehen. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung



angebrachten Schutzrechtshinweise, auch diejenigen Dritter, sind zu beachten. Dies gilt auch für eventuelle Abänderungen und Aktualisierungen der gelieferten Software.

3. Die Firma Wesseler weist darauf hin, dass mit der Lieferung des Programms an den Kunden ein Lizenzvertrag mit dem Hersteller der Software zustande kommt. Die Lizenz wird dem Kunden von dem Hersteller zur Benutzung des jeweiligen Programms für eigene Zwecke im eigenen Unternehmen ausschließlich auf jeweils einer durch die Firma Wesseler gelieferten Arbeitsstation gewährt. Die Lizenz ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Herstellers der gelieferten Software übertragbar. Die Lizenzgewährung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts. Das Recht zur Benutzung schließt nicht das Recht ein, ein etwaiges Warenzeichen des Programms zu verwenden. Die Erteilung von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht gestattet.

4. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Lizenzprogramms zu fertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung auf einer Arbeitsstation oder zu Datensicherungszwecken erforderlich ist. Sämtliche Fotokopien müssen die Copyright-Kennzeichnung des Herstellers in gleicher Weise tragen wie die von der Firma Wesseler gelieferten Originalkopien. Im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages sind der Vertragsgegenstand sowie sämtliche Kopien an die Firma Wesseler herauszugeben bzw. zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

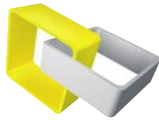
5. Die Wartung der Software bedarf einer besonderen Vereinbarung. Neue Versionen eines Programms hat der Kunde gesondert zu vergüten.

6. Schulungs- und Einweisungsmaßnahmen des Personals bedürfen der besonderen Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

7. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Programme einschließlich etwaiger Ergänzungen nur entsprechend des Vertragszwecks zu nutzen und sie nicht, sei es mittelbar oder unmittelbar, Dritten zugänglich zu machen. Das gleiche gilt für ihm zugänglich gewordene Verfahrenstechniken. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Sie gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder von denen der Kunde aus anderen Quellen Kenntnis erhalten hatte.

8. Der Kunde hat die ihm überlassene Software nach Installation unverzüglich, insbesondere durch Testläufe, zu prüfen.

9. Dem Kunden ist bekannt, dass Standard-Software im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und im Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden können. Die Firma Wesseler erteilt keine Kompatibilitätzusagen. Für Mängel der gelieferten Software gelten die Regeln zur Mängelhaftung gemäß § 8. Allerdings ist eine Mängelhaftung der Firma Wesseler für Software ausgeschlossen, wenn der Kunde oder nicht durch die Firma Wesseler autorisierte Dritte Änderungen, insbesondere eigene Programmierarbeiten, vornehmen.



10. Der Mängelhaftung unterliegt die jeweils zuletzt entwickelte und zur Verfügung gestellte Version der Programme. Der Kunde ist bei Vorliegen eines Fehlers verpflichtet, mit der Firma Wesseler zu kooperieren, ihr insbesondere alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

11. Eine Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Programm- und Datensicherung hätte verhindern können.

Teil III

- Montagebedingungen -

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils finden ergänzend Anwendung auf Verträge, die Montageleistungen der Firma Wesseler zum Gegenstand haben.

§ 2

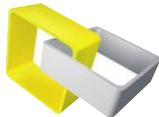
Montagesätze

1. Für die Leistungen unserer Monteure berechnen wir die jeweils aktuellen Stundensätze (ggf. mit Überstunden-, Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschlägen).
2. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tarifüblichen Zuschläge.
3. Die Übernachtungskosten, Tagesspesen, Fahrtkosten sowie Auswärtzulagen werden gesondert berechnet.
4. Für Hin- und Rückfahrten wird ein Kilometergeld und Stundensatz nach aktuellem Satz berechnet. Das Kilometergeld wird von Osnabrück berechnet. Sonderfahrten der Monteure, etwa zur Beschaffung von Ersatzteilen usw., werden, soweit diese für die Inbetriebnahme der Maschine erforderlich und erst bei der Durchführung der Montage offenbar geworden sind, werden in gleicher Weise in Rechnung gestellt.
5. Die genannten Preisen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3

Leistungsumfang

1. Maßgebend für den Leistungsumfang ist der uns erteilte Auftrag und unser Befund über den zu reparierenden Gegenstand.
2. Sämtliche bei der Montage zusätzlich benötigten Teile, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare örtliche Gegebenheiten bzw. wegen eines Sonderwunsches des Auftraggebers oder wegen Auflagen der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Inbetriebnahme erforderlich sind, werden gesondert auf Nachweis berechnet.



3. Montageunterbrechungen durch fehlende Anschlüsse, Bauarbeiten, Stromausfall usw., die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass der Auftraggeber dieses seinerseits nicht zu vertreten hatte.
4. Zusätzliche Arbeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, werden nach Aufwand berechnet. Dieses ist zwischen der Firma Wesseler und dem Auftraggeber gesondert zu vereinbaren. Wartezeiten während der Anwesenheit der Firma Wesseler oder weiterer Monteurreisender zur Inbetriebsetzung der Maschinen gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass die Wartezeiten auf einem Umstand beruhen, den der Auftraggeber nicht zu vertreten hat.
5. Eventuelle vereinbarte Montagepauschalen enthalten keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen; Montagepauschalen gelten nur dann, wenn bauseits alle Vorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen sind.
6. Kosten für Gehilfen unseres Technikers (Elektriker, Hilfskräfte und geeignete Hebewerkzeuge) während der Dauer der Durchführung der beauftragten Arbeiten, trägt der Auftraggeber, soweit diese erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Firma Hubertus Wesseler GmbH & Co.KG nachzuweisen, dass die Gehilfen für die Durchführung des Auftrages nicht erforderlich waren.
7. Allen Maschinen werden die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Bedienungsanweisungen mitgegeben. Kosten für eine persönliche Einweisung sind im Kaufpreis nicht mit eingeschlossen und werden nach der aufgewandten Zeit gemäß unserer Montagesätze berechnet.

§ 4

Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Aufstellplatz für die Maschine muss frei befahrbar, ein entsprechender Hallenkran vorhanden oder der Hallenboden mit Lkw oder Mobilkran belastbar sein. Im Bereich der notwendigen Aufstellung der Maschinen muss der Hallenboden geräumt sein.
2. Vor Beginn der Aufstellung einer Maschine müssen sich die Lieferteile an Ort und Stelle befinden. Bauarbeiten und sonstige Vorarbeiten müssen insoweit fertig gestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft des Monteurs begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Neubauten müssen trocken, Wand- und Deckenputz fertig gestellt und Fenster und Türen eingesetzt sein. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das für die Eigenart der aufzustellenden Maschine erforderliche Fundament von ausreichender Tragfähigkeit vorhanden ist (Beton mit Wasserwaage nivelliert). Eventuelle Maßnahmen zur Körperschallisolierung veranlasst der Auftraggeber.
3. Bei Umzügen oder Maschinentransporten verpflichtet sich der Auftraggeber zur Sorgfalt, dass die für den Transport notwendigen Fahrwege frei von betrieblichen Hindernissen sind. Ebenfalls verpflichtet sich der Auftraggeber, dass bei Umzügen, die von der Firma Wesseler durchgeführt werden, eine Kopie des Maschinenaufstellungsplanes vor dem Durchführungstermin zur Verfügung steht.

4. Die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist der Firma Wesseler von dem Auftraggeber auf dem Montagebericht zu bestätigen. Der Auftraggeber erhält ein Exemplar für seine Unterlagen. Es ist zu berücksichtigen, dass neben so bescheinigten Durchführungen des Auftrages Kosten für die Hin- und Rückfahrt nicht enthalten sind.

Stand: Januar 2020